

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- Stammbäume, von den Matrizenführern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- oder Todesfall 1 K.
- von Privatpersonen verfaßt, oder vom Matrizenführer nicht bestätigt, nur bei Verwendung als Beilagen 30 h.
- Stipendienverleihungsgesuche, mit einem Armutss- oder Mittellosigkeitszeugnisse belegt, stempelfrei; sonst 1 K.
- Tabak- und Stempelverschleiß-Lizenzen, Gesuche hierum 2 K; die Lizenz selbst 2 K.
- Tanzmusik-Lizenzen, Gesuche hierum 2 K; die Lizenz selbst 2 K. — In Oberösterreich bestehen diesfalls bei den meisten Gemeinden juristische Register.
- Testamente, schriftliche, vom ersten Bogen 2 K.
- Verhehlungs-Bewilligungen
- amtliche stempelfrei,
 - von Privaten 1 K.
- Verkündschin für jedes Brautpaar 1 K.
- Verprechen, zur Eingehung eines Vertrages bindend, 1 K.
- Vollmachten, wenn sie keine Wohnzusicherung enthalten, von jedem Bogen 1 K.
- außerdem nach dem Betrage des zugesicherten Lohnes Scala II.
- Waffenpässe, per Stück 2 K. Gesuche um Ausfolgung und Recurre gegen die Verweigerung derselben stempelfrei.
- Waffenübung: Gesuche um Enthebung 1 K.
- Gesuche um Abstellung auf einem anderen Assentierungsplatze 1 K.
- Wahlfähigkeits-Decrete 2 K.
- Wanderbücher von jeder Ausfertigung 30 h.
- Wechsel, 1. inländische a) mit nicht mehr als sechs Monaten Umlaufzeit (Zeit zwischen der Ausfertigung und der bedungenen Zahlung) Scala I; b) mit mehr als sechs Monaten Umlaufzeit Scala II.
- Wenn in einem Wechsel die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache enthalten ist, jederzeit, ohne Rücksicht auf die Umlaufzeit Scala II.
- Wird ein nach Scala I zu stempelnder Wechsel zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist der Stempel auf Scala II. zu ergänzen.
- ausländische a) mit nicht mehr als zwölf Monaten Umlaufzeit Scala I; b) mit mehr als zwölf Monaten Umlaufzeit Scala II.
 - Wechselrechtliche Erklärungen,
 - Accepte auf Wechseln sind stempelfrei.
 - Jndossamente (Giro),
 - Würgschaften und
 - Empfangsbestätigungen auf Wechsel sind nur dann der Gebühr zu unterziehen, wenn der Wechsel, auf welchen sie gesetzt werden, der Gebühr nach Scala II unterliegt, oder wenn in dem Zeitpunkt der Beisehung die für den Wechsel nach Scala I. entrichtete Gebühr bereits auf Scala II zu ergänzen war oder in Folge der Beisehung des Jndossamentes zu ergänzen ist. Bei eintretender Gebührenschrift unterliegen Jndossamente in der Regel der Gebühr nach Scala I.,

bei grundbüchlich eingetragenen oder eine Hypothekar-Erklärung enthaltenden Wechseln aber der Gebühr nach Scala II; Würgschaften und Empfangsbestätigungen immer der Gebühr nach Scala II.

e) Hypothekar-Verreibungen, durch welche außerhalb des Contextes des Wechsels die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Pfandpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache oder die Rechtfertigungs-Erklärung für eine bereits erwirkte Vormerkung beigelegt wird, unterliegen einer Gebühr nach Scala II vom Werte der versicherten Verbindlichkeit. Diese Gebühr ist auch für das Accept dann zu entrichten, wenn der Acceptant im Contexte des Wechsels zur Pfandbestellung aufgefordert wurde.

Wenn aber die Hypothekar-Verreibung in einem nach Scala II stempelspflichtigen Jndossamente oder in einer nach Scala II stempelpflichtigen Wechselbürgschaft enthalten ist, so ist hiefür keine besondere Gebühr zu entrichten.

f) Prolongationen; jede schriftliche Prolongation unterliegt einer Gebühr nach Scala I, insofern die Fristverlängerung bei inländischen Wechseln 6 Monate — bei ausländischen Wechseln 12 Monate — nicht übersteigt; außerdem aber nach Scala II. Die Prolongationsfrist ist zu rechnen vom Tage des Ablaufes des früheren Versfallstermines, nicht aber vom Tage der Prolongations-Erklärung an, d. i. von dem Tage an, mit welchem der Wechsel fällig wäre, wenn nicht die Prolongation, um die es sich handelt, stattgefunden hätte.

4. Art der Entrichtung der Gebühr von Wechseln:

A. Für den Wechsel selbst a) durch Verwendung gestempelter antlicher Blanquette oder

b) durch Aufklebung der entsprechenden Stempelmarke auf der Rückseite des Wechsels noch vor Ausfertigung desselben und sodin Ueberstempelung durch ein hiezu befugtes Amt (Steueramt oder Zollamt; in Linz Stempelsignatur des Hauptzollamtes; auch mehrere Postämter). Die Aufklebung und Ueberstempelung der Marken hat auf jeden Fall zu erfolgen, noch bevor auf den Wechsel eine Parteien-Fertigung gesetzt wird.

Es ist bei Wechseln auch erlaubt, die Gebühr theilweise durch Verwendung eines gestempelten antlichen Blanquettes und theilweise durch Anbringung von Stempelmarken, insofern nämlich das gestempelte Blanquet den vorgeschriebenen Stempelbetrag nicht deckt, zu entrichten.

c) Durch amtlichen Ausdruck des bezüglichen Stempelzeichens bei einem hiezu bestimmten Amte (in Oberösterreich bei dem k. k. Hauptzollamte in Linz), dies jedoch nur in beschränktem Maße, da in Oberösterreich dormalen nur Stempelzeichen zu 2 h und 10 h aufgedruckt werden.

d) Bei ausländischen Wechseln durch Anbringung der entfallenden Stempelmarke auf die sub b) besprochene Weise und zwar bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird, d. h. bevor hievon im Inlande ein wechselrecht-

3e
3e

in
über
250
20
20
Nor
in
resp
woh
resp